

BVGer D-2447/2012 vom 27. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2447_2012

FR: TAF D-2447/2012 du 27 décembre 2013

IT: TAF D-2447/2012 del 27 dicembre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 S. 827 f., BVGE 2010/44 E. 3.4 S. 620 f.; Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 4.1

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, war der Beschwerdeführer weder in seinen Tätigkeiten als Fotograf für die Zeitung "O. _____" noch für den Menschenrechtsverein (...) behördlichen Massnahmen ausgesetzt. Ebenso wenig führten seine Mitgliedschaft und die damit verbundenen Aktivitäten für die BDP (Partei für Frieden und Demokratie) und deren Vorgängerparteien zu irgendwelchen staatlichen Sanktionen. Ferner besteht die anlässlich der BzP sowie der Direktanhörung geschilderte Bedrohung durch den übergelaufenen Verwandten B. _____, der ihn bedroht habe, nicht mehr, zumal einem vom Beschwerdeführer eingereichten Zeitungsartikel vom 11. Juli 2011 zu entnehmen ist, die türkischen Behörden hätten diese Person festgenommen und ein Verfahren gegen sie eingeleitet, so die Behauptung des Beschwerdeführers (A34/2). Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass der türkische Staat die Begehung von Straftaten duldet, wenn diese von einem Mitarbeiter des Jitem begangen werden. Vielmehr belegt der türkische Staat mit seinem Vorgehen, dass er sowohl schutzwilling als auch -fähig und die Furcht des Beschwerdeführers vor Übergriffen seitens B. _____ und allfälliger weiterer Drittpersonen unbegründet ist, zumal er nötigenfalls mit adäquatem staatlichem Schutz rechnen kann (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8). Auch bringt der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene keine konkrete künftige Gefährdung durch B. _____ oder andere JITEM-Mitglieder vor, sondern weist lediglich auf potentielle Verfolgungsmassnahmen hin, die in den Akten keine konkrete Stütze finden. Bei dieser

Sachlage erübrigt es sich, auf die Schilderung der Bedrohung durch den Verwandten B._____ unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftigkeit einzugehen (vgl. A7/10 F56 - F64 S. 7 und 8).

E. 4.2

Was die angeblichen journalistischen Aktivitäten des Beschwerdeführers anbelangt, so konnte dieser auf die Fragen nach seinen Zeitungsartikeln zwar tatsächlich konkrete Antworten geben. Indessen erweisen sich diese als substanzlos. Die Beschreibung des Inhalts seines politisch brisantesten Artikels lautet sinngemäss wie folgt: Das Kurdenproblem. Man müsse die Kurden als Ansprechpartner ernst nehmen. Auch löse man die Probleme im 21. Jahrhundert nicht mit der Waffe. Vielmehr löse man sie auf der ganzen Welt im Dialog (A7/10 F40 S. 5). Wenn sich der Beschwerdeführer tatsächlich persönlich "über die Kurdenproblematik und die Lösung dieser Problematik" schriftlich geäussert hätte, wäre er auch in der Lage, sich anlässlich einer Anhörung substantiiert zum Thema zu äussern. In diesem Zusammenhang überzeugt nicht, inwiefern die psychische Verfassung des Beschwerdeführers ihn am Tage der Befragung hätte hindern sollen, sich an die angeblich selbstverfassten Artikel zu erinnern (A1/11 Ziff. 15 S. 6 unten). Dies umso mehr, als sich die Erinnerungslücke auf Fragen beschränkt, deren Beantwortung ihm besonders leicht hätte fallen müssen. Es ist somit die Autorschaft des Beschwerdeführers zu bezweifeln. An dieser Betrachtungsweise vermag auch das Beweismittel Nr. 3, die Bestätigung von D._____, nichts zu ändern, erscheint dieses Dokument doch als Gefälligkeitschreiben, zumal auch ein türkischer Chefredaktor aufgrund der grossen Anzahl von Publikationen nicht mit absoluter Sicherheit wissen kann, wer die ihm übermittelten Texte als Autor verfasst hat. Es erübrigt sich demnach, weitere Auskünfte von ihm einzuholen.

E. 4.3

Im Hinblick auf eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat stellt sich indessen die Anschlussfrage, ob der Beschwerdeführer unabhängig des bezweifelten Wahrheitsgehalts der Anschuldigung, Pressedelikte begangen zu haben, eine begründete Furcht vor Verfolgung geltend machen kann. Zwar ergeben sich die entsprechenden Risiken für den Beschwerdeführer nach dem Gesagten nicht primär aufgrund der von ihm angeblich begangenen Taten, sondern aus der zu erwartenden staatlichen Reaktion auf seine vermeintlichen oppositionellen Aktivitäten. Es liegt in der Natur der Sache, dass diesbezüglich keine letzte Gewissheit bestehen kann. Doch dürften fundiertere Aussagen bezüglich der tatsächlichen Verhältnisse bei Pressestraftaten, die vor den Gerichten in Istanbul zur Anklage kommen, möglich sein. So etwa stellt sich das Bundesverwaltungsgericht vorliegend die Frage, ob der Beschwerdeführer mit Folter und Misshandlungen zu rechnen hat, weil in vorliegendem Fall von der Existenz eines Datenblatts auszugehen ist. Ein solches lässt beim Bundesverwaltungsgericht die Befürchtung aufkommen, es werde entsprechend der in BVGE 2010/9 E. 5.3.3 formulierten Regelvermutung bei der Einreise des Beschwerdeführers mit Sicherheit entdeckt, was gemäss zitiertem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts bereits ein Risiko staatlicher, in ihrer Intensität asylrechtlich potenziell relevanter Verfolgungsmassnahmen darstellt. Dieses Risiko ist beim Beschwerdeführer, gegen den ein Vorführbefehl vom (...) 2010 des 9. Gerichts für schwere Straftaten in Istanbul ausgestellt wurde, besonders gross, muss er doch bei der Einreise konkret mit der Verhaftung rechnen. Vor diesem Hintergrund ist eine abschliessende Beurteilung der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ohne Vornahme

weiterer umfassender Abklärungen möglich, mithin erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Sachverhalt als nicht hinreichend erstellt. Da es nicht die Aufgabe des Gerichts sein kann, nachträglich für eine vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, ist das Verfahren zur Abklärung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Abzuklären wäre zum einen die aktuelle Gerichtspraxis bei Pressedelikten vor dem genannten Gericht sowie das Misshandlungs- und Folterrisiko im Ermittlungsverfahren wie auch im Strafvollzug. So ist etwa nicht sicher, ob die Erwägungen zu den tatsächlichen Verhältnissen in der Türkei, wie sie beispielsweise in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts E-276/2009 vom 15. April 2010 oder D-2238/2013 vom 25. Oktober 2013 dargestellt werden, nach wie vor zutreffend oder typisch sind. Des Weiteren wären insbesondere auch die zahlreichen Tatsachenbehauptungen der Vorinstanz, beispielsweise zu den Aktivitäten des türkischen Rechtsanwalts C._____, zu belegen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der vorstehenden Erwägungen gutzuheissen und die Verfügung des Bundesamtes vom 30. März 2012 ist aufzuheben. Das Bundesamt ist anzuweisen, das Verfahren fortzusetzen, den aktuellen Sachverhalt rechtsgenügend abzuklären und neu zu entscheiden. Aufgrund dieser Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Ausführungen in der angefochtenen Verfügung beziehungsweise in der Replik vom 17. Mai 2013 weiter einzugehen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Dementsprechend ist der am 31. Mai 2013 geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 6.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für den Beschwerdeführer zuverlässig abgeschätzt werden kann und die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung von Amtes wegen und in Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren auf Fr. 2'000.- (inkl. allfällige Spesen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.